OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607944/3/RK/FE

Datum:
Linz, 23. Juni 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau A__, vom 04.11.2025 (per E-Mail) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.09.2025, GZ: BHLL/924100108383/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.09.2025, GZ: BHLL/924100108383/24, wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes eine Geldstrafe von 150 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt und ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 15 Euro weiters vorgeschrieben.

Das Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin mit RSb-Rückscheinbrief zugestellt (abholbereit ab 25.9.2025) und von ihr am 25.09.2025 auch tatsächlich behoben.

In der Rechtsmittelbelehrung war darüber informiert worden, dass eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Behörde einzubringen sei.

Die Übernahme des Straferkenntnisses durch die Beschwerdeführerin erfolgte, wie schon ausgeführt, am 25.09.2025, was auch den ersten Tag der Abholfrist darstellt.

Gegen das gegenständliche Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin sodann mit E-Mail vom 04.11.2025, 21:14:35 Uhr, Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 05.05.2026, GZ: LVwG-607944/2/RK/FE, wurde die Beschwerdeführerin mit deren, vom Landesverwaltungsgericht vorerst so angenommenen, Verspätung, konfrontiert und diesbezüglich die wesentlichen Bestimmungen des Zustellgesetzes in diesem Schreiben wiedergegeben.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus welchem sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig ergeben.

2. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Erwägungen:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vier Wochen.

Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.09.2025 wurde der Beschwerdeführerin im Ergebnis zugestellt, da sie dieses am 25.09.2025 persönlich übernommen hat.

Im vorliegenden Fall ist somit von einer wirksamen Zustellung des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.09.2025 an die Beschwerdeführerin am 25.09.2025 auszugehen, weshalb die vierwöchige Rechtsmittelfrist am 23.10.2025 abgelaufen ist.

Die per E-Mail am 04.11.2025 erhobene Beschwerde erwies sich daher als verspätet.

Nach § 13 Abs. 1 AVG sind Beschwerden schriftlich einzubringen, wobei schriftliche Anbringen gemäß § 13 Abs. 2 AVG in jeder technisch möglichen Form, insbesondere auch per E-Mail, eingebracht werden können.

Dessen ungeachtet erwies sich die per E-Mail eingebrachte Beschwerde somit, wozu auf die obigen umfangreichen Ausführungen verwiesen werden kann, als verspätet, weshalb bezüglich dieser Beschwerde mit Zurückweisung vorzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer